



Öffentliche Bekanntgabe

- derzeit keine -

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 36b SächsGemO

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - GebS)

vom 11. Januar 2024

Auf Grund von § 60 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 4 und § 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in ihrer Sitzung am 11.01.2024 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung vom 10.02.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 2 Abs. 1 wird nach Satz 4 um folgenden neuen Satz 5 ergänzt:

Ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte nicht leistungsfähig, ist Gebührenschuldner der Besitzer des Grundstücks.

(2) § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1, 1. TS werden nach dem Wort „nachweislich“ die Worte „*durch ein Gutachten*“ eingefügt.



(3) § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 – Teil 1 bzw. von Anlagen, die den technischen Prinzipien dieser Norm unterliegen, und der abflusslosen Gruben, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Anzahl der Überwachungen (z.B. Sichtprüfung) durch den Zweckverband bzw. durch beauftragte Dritte. Die Überwachung erfolgt durch Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere § 5 Sächsische Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils gültigen Fassung. Die DIN- und EN-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(4) § 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 – Teil 2 und EN 12566 bemisst sich die Abwassergebühr nach der Anzahl der zu überwachenden Anlagen auf dem Grundstück. Die Überwachung erfolgt durch Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere § 5 Abs. 1 Sächsische Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils gültigen Fassung. Die DIN- und EN-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(5) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle gelangt und durch ein Klärwerk oder durch verbandseigene Gruppenkläranlage gereinigt wird 4,43 Euro je Kubikmeter Abwasser. Dies gilt auch für sonstiges Wasser, das in Abwasseranlagen im Sinne von Satz 1 eingeleitet wird.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle gelangt 0,86 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 abgeholt wird 46,06 Euro je Kubikmeter Abwasser.



- (4) Für die Teilleistung der Entsorgung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, einschließlich der Überläufe von Kleinkläranlagen, die gemäß § 8 Abs. 2 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,24 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 8 Abs. 3 beträgt die Gebühr 14,89 Euro je Überwachung.
- (6) Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261-Teil 2 bzw. EN 12566 gemäß § 8 Abs. 4 beträgt die Gebühr 18,18 Euro je Anlage und Kalenderjahr.
- (7) Für die Entsorgung sonstigen Wassers in öffentliche Abwasseranlagen, die ausschließlich der Niederschlagswasserentsorgung dienen, beträgt die Gebühr 2,03 Euro je Kubikmeter Wasser.
- (8) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen außerhalb des Tourenplans (§ 39 Abs. 3 AbwS) beträgt die Gebühr 58,56 Euro (Zuschlag 12,50 €/m³ entsorgtem Fäkalschlamm nach § 9 Abs. 3) je Kubikmeter Abwasser.
- (6) § 13 wird wie folgt neu gefasst:
- Jeweils zum 31. März, 31. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung nach Satz 1 ist jeweils 18 v. H. der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenehöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. In begründeten Fällen (z. B. bei Gewerbebetrieben und Großverbrauchern) und auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners erhebt der Zweckverband anstelle der im Satz 1 genannten Termine monatliche Vorauszahlungen jeweils zum Monatsletzen. Der Vorauszahlung nach Satz 4 ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Beim Vorhandensein entsprechender gesonderter Messeinrichtungen können den Vorauszahlungen nach Satz 4 die monatlich durch den Gebührenschildner zu übermittelnden Ablesergebnisse zugrunde liegen. Satz 2, 2. Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.
- (7). In § 14 Abs. 1 Nr. 3 wird der 2. Halbsatz „soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,“ gestrichen.
- (8) § 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:



4. die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,

(9) § 15 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 11. Januar 2024

gez. Schramm

1. Stv. des Verbandsvorsitzenden



3. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Kleineinleitergabensatzung – KleinAbgS)

vom 11. Januar 2024

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwassergesetz des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) in Verbindung mit § 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ am 11. Januar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 28.06.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. März 2015 und der 2. Änderungssatzung vom 07. November 2019:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Abgabentatbestand, Abgabenbefreiungen

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 3 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einleitung in eine Teilortskanalisation, soweit der Freistaat Sachsen eine Abwasserabgabe für das Grundstück, z. B. wegen eines



Verstoßes gegen den regelgerechten Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage, festsetzt. Die Teilortskanalisation ist ein dezentrales Entwässerungssystem aus Rohrleitungen, offenen Gräben und Schachtbauwerken, in denen vollständig oder teilweise behandeltes Schmutzwasser oder gering verschmutzte Schmutzwasserteilströme sowie meist auch Regenwasser von mehreren Grundstücken ohne vorherige Behandlung in ein Gewässer abgeleitet werden.

- (3) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser ist abgabefrei, wenn
1. der Bau der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist und
 3. der Freistaat Sachsen das Grundstück im Abwasserabgabeverfahren als abgabefrei bewertet.
- (4) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Abs. 3 Nr. 1 entsprechen abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nach DIN 4261 – Teil 2 und EN 12566, soweit diese Anlagen nach den technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen betrieben werden.
- (5) Die ordnungsgemäße Schlammabfuhr nach Abs. 3 Nr. 2 ist insbesondere sichergestellt, wenn
1. der Schlamm bedarfsgerecht einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird,
 2. Wartungsprotokolle mit Hinweisen des Wartungsdienstleisters auf Schlammleerungsbedarf unverzüglich, alle übrigen Wartungsprotokolle spätestens zum 31.12. des Jahres dem Zweckverband vorgelegt werden und
 3. für die Vergangenheit keine Beanstandungen im tatsächlichen Vollzug bekanntgeworden sind.

(2) In § 3 Abs. 3 wird nach „§ 2 Abs. 1“ eingefügt „und 2“.

(3) § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt je Kalenderjahr 21,97 €.



Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 11. Januar 2024

gez. Schramm
1. Stv. des Verbandsvorsitzenden



Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband „Espenhain“ als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

- derzeit keine -

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung vom 06.04.2023 der Verbandssatzung vom 16.12.2021 des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 28/2023, Seite 950, am 13.07.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-espenhain.de.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 2/2024

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Espenhain“, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon: 034343 507 0
Mail: info@azv-espenhain.de, Homepage: azv-espenhain.de